

# Anlage 1

## zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ aus dem Leitungsnetz der Stadtwerke Porta Westfalica GmbH (AVBWasserV)

### 1. Vertragsabschluss (§§ 2, 8 Abs. 5, 10 Abs. 8)

1.1 Die Stadtwerke Porta Westfalica GmbH schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vertrag auch, mit Einverständnis des Eigentümers, mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten oder Nießbraucher abgeschlossen werden.

1.2 Tritt an die Stelle des Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentümergegesetzes vom 15. März 1951, so wird mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken ergeben, abzuschließen, insbesondere personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Stadtwerke Porta Westfalica GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

### 2. Antrag auf Wasserversorgung (§ 2)

Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden, der bei der Stadtwerke Porta Westfalica GmbH erhältlich ist.

### 3. Baukostenzuschuss (§ 9)

3.1 Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken bei Anschluss an das Leitungsnetz bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

3.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörigen Einrichtungen.

3.3 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

3.4 Als angemessenen Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70% dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss (BKZ) wie folgt:

$$\frac{K}{\sum M}$$

Baukostenzuschuss in € = 0,7 x M x

Es bedeuten:

K = Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen.

M = Rechnerisch durch die Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche ermittelte Straßenfrontlänge ( $\sqrt{F}$ )

$\sum M$  = Summe der unter M ermittelten Straßenfrontlänge aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

3.5 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht.

3.6 Wird ein Anschluss an die örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01. Januar 1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von den vorstehenden Absätzen nach der Baukostenzuschussregelung gemäß der Anlage 1, Ausgabe 01. Januar 1980 zu § 8 der

bis zum 31. März 1980 geltenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen. Danach beträgt der Baukostenzuschuss je Meter rechnerisch ermittelter Straßenfrontlänge 32,34 € netto (34,60 € brutto)<sup>1</sup>.

3.7 Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.

3.8 Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

#### 4. Hausanschlussbeitrag (§ 10)

4.1 Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

4.2 Der Anschlussnehmer hat einen Hausanschlussbeitrag dafür zu leisten, dass die Stadtwerke einen Abzweig von der Hauptleitung zu einem Haus herstellen.

4.3 Die Hausanschlussleitung wird von der Grundstücksgrenze bis zu der Stelle gemessen, an der die Leitung in das Haus eingeführt wird. Der Hausanschlussbeitrag bis Nenndurchmesser 50 und bis 10 m Länge<sup>2</sup> beträgt 900,00 € netto

<sup>1</sup> Nähere Erläuterung unter 8. <sup>2</sup> Durchschnittswerte eines üblichen Hausanschlusses.

(963,00 € brutto). Jeder weitere Meter wird mit 50,00 € netto (53,50 € brutto) berechnet. Im Hausanschlussbeitrag sind die Kosten für den Mauerdurchbruch und das Abdichten der Kellerwand enthalten.

- 4.4 Bei einer gemeinsamen Verlegung des Wasser- und Erdgashausanschlusses beträgt bis Nenndurchmesser 50 und einer Länge bis 10 m der Hausanschlussbeitrag für den Trinkwasserhausanschluss 825,00 € netto (882,75 € brutto). Jeder weitere Meter wird mit 35,00 € netto (37,45 € brutto) berechnet.
- 4.5 Die Stadtwerke Porta Westfalica GmbH behalten sich vor, bei besonderen Verhältnissen mit dem Anschlussnehmer eine Sondervereinbarung zu treffen. In diesem Fall wird der zu berechnende Hausanschlussbeitrag die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten.
- 4.6 Für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch die Änderung oder Erweiterung der Abnehmeranlage erforderlich wird, hat der Anschlussnehmer die Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe zu zahlen.
- 4.7 Für Eigenleistungen des Anschlussnehmers bei der Erstellung des Hausanschlusses werden für die Herstellung und Verfüllung des Rohrgrabens einmalig 150,00 € netto (160,50 € brutto) vergütet. Die Eigenleistungen haben nach den Anweisungen der Stadtwerke zu erfolgen. Die Haftung übernimmt der Anschlussnehmer.

## 5. Ablesung und Abrechnung (§§ 24 bis 28)

Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

## 6. Inbetriebsetzung

Sollte die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage aufgrund von Mängeln nicht durchgeführt werden können, wird jede weitere Inbetriebsetzung nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Die Kosten betragen jedoch mindestens:

je Wasserzähler QN 2,5:

37,94 € netto (40,60 € brutto)

je Wasserzähler QN 6:

75,88 € netto (81,19 € brutto).

## 7. Vermietung von Standrohren für Bauwasser und andere Zwecke

- 7.1 Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Verbandes mit Wasserzählern zu benutzen.
- 7.2 Standrohre mit Wasserzählern zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet vermietet

werden. Die Kautions für ein Standrohr beträgt 373,83 € netto (400,00 € brutto).

- 7.3 Die Kosten für das Herstellen oder Entfernen von Einrichtungen zur vorübergehenden Wasserentnahme sind den Stadtwerken zu ersetzen.
- 7.4 Der Wasserverbrauch wird durch einen Wasserzähler gemessen. Neben dem Verbrauchspreis von 1,45 € netto (1,55 € brutto) wird für jede Entleiherung ein Grundbetrag für die Reinigung, Überprüfung und Desinfektion in Höhe von 15,00 € netto (16,05 € brutto) in Rechnung gestellt. Der Grundpreis für die Standrohrmiete von 30,00 € netto (32,10 € brutto)/Monat wird tagesgenau abgerechnet. Der Rechnungsbetrag wird bei Rückgabe des Standrohres mit der hinterlegten Kautions verrechnet.
- 7.5 Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch den Gebrauch der Standrohre an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und durch Verunreinigung den Stadtwerken oder Dritten entstehen.
- 7.6 Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.
- 7.7 Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z. B. Errichtung von Gebäuden, Schaustellungen, Wirtschaftszelten, Freibäder) wird, sofern er nicht durch Wasser

zähler gemessen wird, im Einzelfall nach den Erfahrungswerten der Stadtwerke geschätzt.

## 8. Umsatzsteuer

Die in Klammern aufgeführten Preise sind Endpreise, welche die derzeit gültige gesetzliche Mehrwertsteuer von 19% bzw. 7% beinhalten.

## 9. Zahlungsverzug

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

### Mahnung

4,20 € netto (5,00 € brutto)

### Nachkassio oder Sperrung

36,13 € netto (43,00 € brutto)

Für die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden die Kosten nach dem entstandenen Aufwand berechnet.

## 10. Wiederaufnahme

Die Kosten für die Wiederaufnahme der Versorgung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Sie betragen jedoch mindestens:

je Zähler während der normalen Arbeitszeit

56,30 € netto (67,00 € brutto)

je Zähler außerhalb der normalen Arbeitszeit

63,03 € netto (75,00 € brutto).